



Dieses Dokument wird durch die ECOVIS Unternehmensberatung täglich aktualisiert.

Stand 27.03.2020, 10:00 Uhr

Die Ergänzungen zum Vortag sind rot markiert.

Corona-Pandemie: Aktuelle Unterstützungsmaßnahmen

1	Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität.....	2
2	Sonderprogramme des Bundes (Corona Schutzschild)	3
3	Finanzielle Hilfen (Kredite und Darlehen).....	4
4	Stundungsmöglichkeiten.....	5
5	Aussetzung Insolvenzantragspflicht	6
6	Sonderprogramme Bayern	7
7	Sonderprogramme in Sachsen.....	9
8	Sonderprogramme in Thüringen.....	10
9	Sonderprogramme in Baden-Württemberg	11
10	Vorgesehene Sonderprogramme (national/international)	12
11	Beratungsförderung	12
12	Digitalisierung – Förderung Homeoffice-Arbeitsplätze	13
13	Empfehlungen für Landwirte.....	14
14	Empfehlungen für Arbeitgeber.....	15
15	Empfehlungen für Unternehmer.....	15
16	Ihre Ansprechpartner der Unternehmensberatung.....	16
17	Anlagen.....	17
17.1	EUB Corona Checkliste	17
17.2	Antrag Liquiditätshilfe Bayern (Adressen).....	18

IMPRESSUM

Herausgeber: ECOVIS Unternehmensberatung GmbH, Christoph-Rapparini-Bogen 27, 80639 München, Email: eub@ecovis.com

ECOVIS Mandantenrundschriften basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1 Kurzfristige Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität

1.1 Antrag Kurzarbeitergeld [Link](#)

Erleichterungen bei der Antragstellung des Kurzarbeitergelds sind bereits umgesetzt. Das Kurzarbeitergeld soll Betriebe finanziell entlasten und Personalabbau vermeiden. Der Antrag ist über die Agentur für Arbeit zu stellen. Teilweise sind die zuständigen Stellen überlastet. Die bundesweite Hotline ist die 0800 / 4555520. Weitere Informationen finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>. Gerne informiert Sie auch Ihr Steuerberater hierzu. Gemäß Bundesarbeitsminister Heil wird überlegt, „Lohnlücken“ beim Kurzarbeitergeld abzufedern. Ebenso wird eine Verlängerung auf 48 Monate diskutiert. Für unsere Mandanten der ECOVIS Gruppe wurde dazu von den Kollegen ein Webinar mit aktuellen Informationen zusammengestellt. Dieses finden Sie hier: [Webinar Kurzarbeitergeld](#)

1.2 Sofern möglich: Antrag nach Infektionsschutzgesetz [Link](#)

Ein Antrag ist unseres Wissens nur möglich, wenn eine Quarantäneanordnung den speziellen Betrieb betrifft; nämlich aufgrund einer konkreten Erkrankung bzw. eines konkreten Verdachts. Die derzeit in der Regel vorliegenden Betriebsschließungen stellen eine reine Vorsichtsmaßnahme aufgrund einer Allgemeinverfügung dar, ohne dass eine Infektion oder ein Verdacht im Betrieb vorliegen. In diesen Fällen liegt u. E. kein Fall des IfSG vor und es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld vorliegen.

1.3 Antrag länderspezifischer Soforthilfen

Hierzu verweisen wir auf Kapitel 4 und 5.

1.4 Finanzamt: Steuererleichterungen nutzen

Das Bundesfinanzministerium hat die Finanzämter angewiesen auf Antrag Steuerschulden zu stunden bzw. Vorauszahlungen herabzusetzen. Dabei handelt es sich um die Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Umsatzsteuer. Darüber hinaus verzichtet das Finanzamt bis Jahresende auf Vollstreckungsmaßnahmen und die Berechnung von Säumniszuschlägen. Nach unseren Recherchen setzen die Finanzämter in Bayern, Hessen, NRW dies bereits um. Den Antrag vom Finanzamt finden Sie hier: [Antrag Finanzamt. Altfälle](#) vor der Krise werden dadurch aber wohl nicht verschont werden. Eine Stundung der Lohnsteuer ist nur in absoluten Ausnahme- oder Härtefällen realistisch erreichbar. In Bayern und Sachsen werden durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020 wieder zurückerstattet¹.

1.5 Sozialversicherungskassen: Ratenzahlung oder Stundung

Die Stundung betrifft den gesamten Sozialversicherungsbeitrag (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile). Eine Stundung von Beiträgen zu einzelnen Versicherungszweigen ist nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nur einen Teil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags stunden zu lassen. Nach jüngsten Informationen ist auf Antrag zinslos und ohne Sicherheiten eine Stundung bis 26. Juni 2020 möglich. Voraussetzung ist, dass ein begründeter Antrag auf Stundung bei der jeweiligen Einzugsstelle/Krankenkasse gestellt wird. Daneben sind vorrangig die mit dem Gesetz zu befristeten Krisen bedingten Verbesserungen der Regelungen für Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen bzw. sonstige Hilfsmaßnahmen wie Fördermittel und Kredite zu nutzen. Beachten Sie, dass der Stundungsantrag bei jeder Krankenkasse einzeln gestellt werden muss. Die zinslose Stundungsmöglichkeit betrifft die Beiträge für die Monate März bis Mai 2020.

¹ Quelle: [Link Pressemitteilung Bayern](#) [Link FA Sachsen mit Antrag](#)

1.6 Banken: Antrag auf Tilgungsaussetzung / Erhöhung Kreditlinien

Gemäß den uns vorliegenden Informationen regionaler Banken werden beantragte Tilgungsaussetzungen bis zu 6 Monaten formlos bzw. maßvolle Ausweitungen der Kreditlinien zügig entschieden. Zu den vorgesehenen Möglichkeiten zur Zins- und Tilgungsaussetzung siehe auch Absatz 3 (Vorgesehene Möglichkeiten zur Verweigerung der Leistungserfüllung).

1.7 Weitere Maßnahmen

Als Anlage haben wir eine Checkliste über weitere Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Liquidität beigefügt.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>

2 Sonderprogramme des Bundes (Corona Schutzschild) [Link](#)

Mit einem umfangreichen Hilfspaket will das Bundesfinanzministerium Unternehmen helfen. Davon umfasst sollen Kleinstunternehmen, Soloselbständige, Freiberufler, Mittelständler, Beschäftigte oder große Betriebe sein. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:

2.1 Sofortzuschuss für kleine Unternehmen, Selbständige und Freiberufler

Dieses Programm ist als Ergänzung der bereits bestehenden Länderprogramme vorgesehen. Eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen. Die Antragstellung erfolgt dabei elektronisch über die Bundesländer. Details werden erst in Kürze bekannt gegeben. Im Weiteren verweisen wir auf die Sonderprogramme der Länder.

Vorgesehen sind nicht rückzahlbare Einmalzahlungen von bis zu

- > 9.000 Euro für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), bzw.
- > 15.000 Euro für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

2.2 Grundsicherung

Selbständige sollen leichterem Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit sollen Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaustausfall gesichert werden - ebenso bspw. der Verbleib in der eigenen Wohnung. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten. Nähere Informationen finden sie auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit: [Link](#)

2.3 Kredite – Sonderprogramme der KfW

Zur raschen Liquiditätsversorgung werden in erheblichem Umfang verschiedene Hilfskredite zur Verfügung gestellt. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Absatz Kreditausreichungen / Darlehensgewährungen.

2.4 Wirtschaftsstabilisierungsfond

Für Unternehmen ab 249 Mitarbeitern stehen zusätzliche Instrumente wie Garantien, Rekapitalisierungsmaßnahmen und Kredite im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Verfügung. Detaillierte Informationen erhalten sie hier: [Link](#). Kontaktieren Sie uns gerne bei Detailfragen hierzu.

3 Finanzielle Hilfen (Kredite und Darlehen)

Der Staat unterstützt Kreditausreichungen durch erhöhte Bürgschaften. Diese stellen dabei eine Haftungsübernahme des Staats für die neu ausgereichten Kredite der Hausbank dar und erleichtern damit die Darlehensgewährung. Entscheidungen sollen durch die Bürgschaftsbanken binnen drei Tagen bei Beträgen bis 250.000 Euro erfolgen.

Wichtig: Die Antragstellung der Mittel erfolgt aber über die Hausbank. Diese prüft auch die Bonität, notwendige Sicherheiten und legt die Konditionen fest. Mögliche Kreditanträge sind daher frühzeitig und vorausschauend zu stellen. Für den Kreditantrag sind auch in der derzeitigen Situation die üblichen Unterlagen wie bspw. Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen, Planungsrechnungen usw. unabdingbar.

3.1 Ausweitung bestehender Kreditprogramme (Sonderprogramm 2020) [Link](#)

Seit dem 23.03.2020 kann bei Ihrer Bank oder Sparkasse ein Kredit für Investitionen und Betriebsmittel in den nachfolgenden ausgeweiteten Programmen beantragt werden, sofern Sie bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten waren. Jeder Antrag wird nach Aussage der KfW mit Hochdruck bearbeitet.

Unternehmen älter fünf Jahre: „KfW-Unternehmerkredit“

Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank:

- > Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme.
- > Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme.

Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage bei der Hausbank zu erhalten.

Unternehmen jünger fünf Jahre: „ERP-Gründerkredit-Universell“

Wenn Ihr Unternehmen mindestens 3 Jahre am Markt aktiv ist, können Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen. Dabei übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank:

- > Für große Unternehmen bis zu 80 % Risikoübernahme.
- > Für kleine und mittlere Unternehmen bis zu 90 % Risikoübernahme.

Bei beiden Programmen können je Unternehmensgruppe bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- > 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- > das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- > den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- > 50% der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Laufzeitvarianten (in beiden Programmen):

bei Betriebsmittel- und Warenlagerfinanzierungen

- > bis zu 2 Jahre mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende (endfällig)
- > bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

bei Investitionsfinanzierungen und Übernahmen oder tätiger Beteiligung

- > bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr

Längere Laufzeiten werden in beiden Programmen - unabhängig davon, ob eine Haftungsfreistellung beantragt wird - bis auf Weiteres nicht mehr angeboten.

Für das KfW-Sonderprogramm 2020 kommt ein vereinfachtes Verfahren bei der Risikoprüfung zur Anwendung. Zudem werden die Programme zu deutlich günstigeren Zinssätzen angeboten.

3.2 Sonderprogramm der KfW-Konsortialbeteiligung ab 25 Mio. Euro [Link](#)

Die KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen. Hierbei übernimmt die KfW bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht Ihre Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf:

- > 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- > das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- > den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

3.3 Hausbankdarlehen

Neben den vorgenannten – durch den Bund durch Haftungsfreistellung geförderten Kredite – bieten einzelne Banken gemäß unserer Umfrage auch Liquiditäts- oder Umschuldungsdarlehen an.

4 Stundungsmöglichkeiten

Die Bundesregierung plant die Ergänzung des BGB. Gesetzlich verankert soll die Möglichkeit zur **Leistungsverweigerung bis 30.09.2020 werden. Voraussetzung:**

- > Verträgen welche vor dem 8. März 2020 geschlossen wurden,
- > Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus zurückzuführen sind,
- > Leistung wäre unzumutbar,
- > private Verbraucher oder Kleinstunternehmer (bis zu 9 Beschäftigte und Jahresumsatz von bis zu 2 Mio. Euro)

Davon wären bspw. wohl auch Mietverträge, Leasingverträge, Dauerschuldverhältnisse etc. umfasst.

In diesem Zusammenhang sollen **private und gewerbliche Mietverhältnisse** einen Kündigungsschutz im Zeitraum 01.04.2020 bis 30.09.2020 bei Nichterfüllung der Mietzahlung

erhalten. Ggf. kann diese Frist auch verlängert werden. Davon unbenommen ist nach derzeitigem Stand das Recht des Vermieters nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (bspw. Kontopfändung nach Erwirkung Vollstreckungsbescheid) bei fälligen Zahlungen.

Ebenfalls vorgesehen sind Regelungen zum **Darlehensrecht**. Der Gesetzesentwurf sieht vor: „Für Darlehensverträge mit Verbrauchern, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist“.

Wichtig: Bitte beachten Sie, es handelt sich lediglich um Stundungen der Zahlungen. Wird von der Leistungsverweigerung Gebrauch gemacht, müssen die Zahlungen auch zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden

5 Aussetzung Insolvenzantragspflicht [Link](#)

5.1 Allgemeines

Bei Zahlungsunfähigkeit ist derzeit binnen drei Wochen ein Insolvenzantrag zu stellen. Vorgesehen ist die Aussetzung dieser Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020² bzw. nach Verlängerung bis 31.03.2021.

5.2 Zielsetzung

Diese Maßnahme soll verhindern, dass Unternehmen nur deshalb Insolvenz anmelden, weil die beschlossenen Hilfen des Bundes bzw. der Länder nicht rechtzeitig ankommen.

5.3 Achtung!

Unternehmen, die schon vor der Corona-Krise in einer Antragspflicht waren, sind von dieser Erleichterung ausdrücklich nicht umfasst.

5.4 Empfehlung

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Liquiditätsentwicklung Ihres Betriebes in den nächsten drei, sechs und zwölf Monaten. Gerne unterstützen Sie unsere Sanierungsexperten hierbei.

5.5 Stichtag

Gemäß jüngsten Informationen ist der 13.03.2020 der relevante Stichtag. Ist die Insolvenzreife am oder nach dem 13.03.2020 eingetreten wird vermutet, dass sie auf den Auswirkungen der Corona Pandemie beruht.³

² Zitat BMJV 16.03.2020, Christine Lambrecht – Bundesministerin der Justiz und Verbraucherschutz

³ Handelsblatt vom 20.03.2020

6 Sonderprogramme Bayern

6.1 Soforthilfen zur Liquiditätssicherung bis zu 30.000 Euro [Link](#)

Antragsberechtigt sind gewerblichen Unternehmen und Unternehmen der Landwirtschaft (ausgenommen Primärerzeugung), sowie Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige), die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben. Bei verbundenen Unternehmen, ist hinsichtlich des Liquiditätsengpasses auf das Gesamtunternehmen abzustellen ([Richtlinie](#)). Es handelt sich dabei um eine Direkthilfe die nicht zurückbezahlt werden muss.

Achtung: Eine Antragstellung ist nur für Betriebe möglich, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Schieflage bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um z. B. laufende Verpflichtungen zu zahlen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen. Nicht anzurechnen sind z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Im Antrag ist bzgl. des zu erwartenden Liquiditätsengpasses ein konkreter Betrag anzugeben. Ansonsten wird der Antrag nicht bearbeitet. Es wird auch nochmal darauf hingewiesen, dass in der Berechnung des zu erwartenden Liquiditätsengpasses ein entgangener Gewinn nicht eingerechnet werden darf.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen sowie wahrheitsgetreu gemacht zu haben.

Zudem wurde mittlerweile vom Wirtschaftsministerium folgender weiterer Hinweis veröffentlicht:

„Die Soforthilfe ist eine finanzielle Überbrückung für kleinere Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, Betrug ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass jeder Fall, der bekannt wird, angezeigt wird und die Soforthilfe zurückzuzahlen ist.“

Zuschusshöhe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- > bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro – Achtung Bundeshilfe bis 9.000 Euro*
- > bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro – Achtung Bundeshilfe bis 15.000 Euro*
- > bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro
- > bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro

Die Berechnung der Erwerbstätigen ist wie folgt vorzunehmen:

- > Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- > Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- > Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1
- > Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

*Die Soforthilfe des Bundestags sieht auch eine Unterstützung von Kleinbetrieben mit bis zu zehn Mitarbeitern. Den Kleinbetrieben mit bis zu 10 Erwerbstätige sollen künftig die höheren Fördersätze

des Bundesprogramms zugutekommen. Wer die bayerische Soforthilfe bereits beantragt hat, wird aufgestockt. Derzeit wird mit Hochdruck daran gearbeitet, die Modalitäten mit dem Bund abzustimmen. Unternehmen ab 11 bis 250 Beschäftigten sind im bundesweiten Programm nicht berücksichtigt. Ihnen steht weiterhin die bayerische Soforthilfe mit bis zu 30.000 Euro zur Verfügung.

Verfahren:

Der Förderantrag ist als Download (hier [Antrag](#)) auf der Website des Bayerischen Wirtschaftsministeriums sowie auf den Websites der sieben Bezirksregierungen und der Stadt München Adressen (siehe nachfolgend) abrufbar und online ausfüllbar.

Der online ausgefüllte Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und entweder

- > als Scan oder Foto (jpg-Datei) per E-Mail an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden, oder
- > per Post an die für den Antragsteller örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zuzusenden.

Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt. Liegt die Betriebs-/Arbeitsstätte im Stadtgebiet München ist Bewilligungsbehörde die Stadt München. Die Anschriften und Email-Adressen der Bewilligungsbehörden sind als Anlage beigelegt.

Die Soforthilfe wird von der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde unmittelbar auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Die Anträge sind bis spätestens 31. Oktober 2020 zu stellen.

Die Richtlinien und Veröffentlichungen zum Programm sind sehr kurzgehalten, so dass viele Fragen offenbleiben. Die Regierung von Oberbayern hat mittlerweile eine FAQ-Liste auf ihrer Homepage eingestellt, in der viele dieser offenen Fragen geklärt werden ([FAQ](#)). Die Liste wird laufend ergänzt.

6.2 Universalkredit bzw. Akutkredit der LFA Förderbank Bayern

Im Rahmen des Schutzschildverfahrens für die bayrische Wirtschaft wurde die Haftungsfreistellung bei den Programmen Universalkredit und Akutkredit auf 80% erhöht. Derzeit laufen nach unserem Wissen Gespräche die Haftungsfreistellung auf 100% der beiden Programme zu erhöhen.

Als Alternative kann auch eine Bürgschaft bei den in Anspruch genommen werden. Bei Bürgschaften für Handwerk, Handel, Hotel und Gaststätten sowie Gartenbau ist die Bürgschaftsbank Bayern zuständig (<https://www.bb-bayern.de/>).

6.3 Tilgungsaussetzungen LFA Förderbank Bayern

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bieten die LfA in der Corona-Krise ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Hausbank kann ohne Beifügung weiterer Unterlagen bei uns die Tilgungsaussetzung beantragen.

6.4 Bayernfonds des Freistaat Bayern (vorgesehen)

Vorgesehen sind Beteiligungen mit Eigenkapitalcharakter für die mittelständische Wirtschaft durch den Freistaat Bayern⁴.

⁴ Interview im Bayerischen Rundfunk vom 16.03.2020, Zitat Dr. Markus Söder, Bayerischer Ministerpräsident

7 Sonderprogramme in Sachsen

7.1 Soforthilfen in Form von Entschädigungszahlungen (Infektionsschutzgesetz)

Sächsische Betriebe, Selbstständige und Freiberufler, die aufgrund des Corona-Virus offiziell unter Quarantäne gestellt werden, einem Tätigkeitsverbot unterliegen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden, können über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Anträge unter folgenden [Link](#)

7.2 Sofortprogramm für kleine Unternehmen (Liquiditätshilfedarlehen)

Antragberechtigt sind Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinstunternehmen und Freiberufler mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Sachsen, mit einem Jahresumsatz oder Jahresbilanz bis zu 1 Mio. EUR (bezogen auf den 31.12.2019). Dazu zählen insbesondere auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister und die Kultur- und Kreativwirtschaft. Gefördert wird der Liquiditätsbedarf bei Unternehmen, die aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind.

Nicht gefördert werden Selbstständige, die die Tätigkeit im **Nebenerwerb** ausüben, Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur tätig sind und Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen per 31.12.2019 wirtschaftlich gesund war und der prognostizierte Umsatzrückgang für das laufende Geschäftsjahr aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise mindestens 20 % beträgt.

Es handelt sich hierbei um ein zinsloses Darlehen. Die Darlehenshöhe beträgt im Regelfall mind. 5.000 EUR bis max. 50.000 Euro. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann im Einzelfall auch ein Höchstbetrag von bis zu 100.000 Euro nach einem Zeitraum von vier Monaten im Rahmen einer Aufstockung auf den Regelbetrag gewährt werden, wenn nachweisbar ein höherer Bedarf besteht.

Das Darlehen ist bis zu drei Jahre tilgungsfrei, die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt. Anträge sind schriftlich direkt bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - (<https://www.sab.sachsen.de/>) einzureichen. ([Formulare](#)). Eine Online-Lösung für die Antragstellung wird derzeit vorbereitet. Nähere Auskunft erhalten Sie auch unter der Hotline: 0351 49 10 11 00.

7.3 Darlehen zur Liquiditätshilfe und staatliche Bürgschaften

Für alle sächsischen Unternehmen gibt es daneben Fördermöglichkeiten wie zinssubventionierte Liquiditätshilfe-Darlehen, staatliche Bürgschaften und mehr, um Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Dabei handelt es sich um die bereits bestehenden Programme. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.bbs-sachsen.de>

8 Sonderprogramme in Thüringen

8.1 Thüringer Konsolidierungsfond

Die Bedingung für Darlehen gemäß dem Thüringer Konsolidierungsfond wurden per 13.03.2020 ausgeweitet. Der Höchstbetrag beträgt nun 2 Millionen Euro. Der Kreis der Antragsberechtigten wurde auf die gesamte gewerbliche Wirtschaft (incl. Gastgewerbe, Messebau, freie Berufe) erweitert. Für Kreditanträge bis 500 T€ besteht ein vereinfachtes Antragsverfahren.

Zudem wurde der Fonds „Corona Spezial“ aufgelegt, über den eine Förderung mit langfristigen, zinslosen Darlehen bis zu 50.000 Euro schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

8.2 Ausweitung Bürgschaftsprogramm

Es gibt ein ausgeweitetes Bürgschaftsprogramm für alle Thüringer Unternehmer, kleine und mittelständische Unternehmen wie auch Freiberufler sollen Rückendeckung in der aktuell schwierigen Situation erhalten. Die Bürgschaftsrisiken und Wirtschaftshilfen werden durch das Land finanziell abgesichert. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.aufbaubank.de>

8.3 Soforthilfeprogramm bis zu 30.000 Euro

Antragsberechtigt sind gewerblichen Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe und der Kreativwirtschaft (bis zu 50 Erwerbstätige)- Das schließt Soloselbstständige z.B. aus technischen, pädagogischen, künstlerischen oder Marketingberufen mit ein. Es handelt sich dabei um eine Direkthilfe die nicht zurückbezahlt werden muss.

Das Programm ist auf Firmen beschränkt ist, die aufgrund der Corona-Krise unverschuldet in eine Notlage geraten sind. Bei der Antragstellung müsse hierzu die Schadenshöhe beziffert und eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. „Wir haben das Antragsverfahren bewusst schlank gehalten“, sagte der Minister.

Zuschusshöhe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- > bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro – Achtung Bundeshilfe bis 9.000 € (siehe Bayern)
- > bis zu 10 Erwerbstätige 10.000 Euro – Achtung Bundeshilfe bis 15.000 € (siehe Bayern)
- > bis zu 25 Erwerbstätige 20.000 Euro
- > bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro

Verfahren:

Der Förderantrag ist ab Montagnachmittag (23.03.2020) ist als Download auf der Website der Thüringer Aufbaubank ([Aufbaubank](https://www.aufbaubank.de)) sowie auf den Websites der Kammern abrufbar.

Die Anträge können postalisch oder per E-Mail bei der Thüringer Aufbaubank oder bei einer der sechs Kammern eingereicht werden. Die Antragsteller wenden sich an die für sie zuständige Kammer. Die Kammern unterstützen die Antragstellung und führen lediglich eine Vorprüfung durch, die das Verfahren beschleunigen soll. Telefonisch sind die TAB unter der Hotline 0800-534-5676 und die Kammern unter den entsprechenden Hotlines erreichbar.

8.4 Weitere Maßnahmen

Außerdem soll die Thüringer Aufbaubank ihr Angebot von zinsverbilligten Darlehen ausweiten. Geplant ist eine Förderung durch langfristige Nachrangdarlehen, mit den Unternehmen ihre Eigenkapitalbasis stärken können.

Regelungen zur Tilgungsaussetzung, zu Betriebsmittelkrediten über die Hausbanken, Steuerstundungen und großzügige Regelungen beim Kurzarbeitergeld flankieren das Soforthilfeprogramm und erweitern vorhandene umfangreiche Darlehensprogramme des Landes sowie das Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank Thüringen (BBT) und der TAB.

8.5 Ansprechpartner

Die zentrale Internetseite für die Thüringer Wirtschaft ist www.aufbaubank.de/corona.

9 Sonderprogramme in Baden-Württemberg [Link](#)

Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm beschlossen, mit dem Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe, die von der Coronavirus-Krise betroffen sind unterstützt werden. Die Unternehmen werden mit dem Programm bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätseingängen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt.

Liquiditätseingänge oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Zuschusshöhe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- > bis zu 5 Erwerbstätige für drei Monate 9.000 Euro
- > bis zu 10 Erwerbstätige für drei Monate 15.000 Euro
- > bis zu 50 Erwerbstätige 3 für drei Monate 30.000 Euro

Verfahren:

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen. Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die zuständige Kammer zu übermitteln. Eine Antragstellung ist seit gestern möglich.

Verfahren

- > Das Antragsformular Soforthilfe Corona (PDF) inkl. De-minimis-Erklärung herunterladen und vollständig ausfüllen.
- > Das ausgefüllte Formular ausdrucken und unterschreiben. Anschließend einscannen oder fotografieren und im PDF-Format ablegen.
- > Die PDF ist in dem Portal der Kammern aufrufen (www.bw-soforthilfe.de)
- > Dort sind die Kontaktdaten einzugeben und das Antragsformular hochzuladen.

Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung und Beantragung bieten die zuständigen Kammern.

9.1 Ausweitung Bürgschaftsprogramm

Die Bürgschaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind, wurde auf 80 % erhöht. Bürgschaften bis 250.000 Euro können beschleunigt entschieden werden. Verbürgungen sind nun bis 2,5 Millionen Euro möglich (vorher 1,25 Millionen Euro).

9.2 Beteiligungsfond (vorgesehen)

Analog den Regelungen in Bayern ist ein Beteiligungsfond vorgesehen, der Unternehmen mit Eigenkapital unterstützen soll.

9.3 Krisenberatungsprogramm (vorgesehen)

Dies soll im Wesentlichen die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützen. Vorgesehen ist die Bereitstellung/Förderung von Online-Beratungsleistungen sowie eine intensivere Beratung zur Liquiditätsplanung.

10 Vorgesehene Sonderprogramme (national/international)

10.1 Vorgesehene Maßnahmen national

Derzeit werden folgende Maßnahmen diskutiert:

- > Lohnfortzahlung für Mitarbeiter bei fehlender Betreuungsmöglichkeit (siehe Punkt 13).
- > Konjunkturprogramme zur Stimulierung der Marktnachfrage
- > Nachbesserung bei Kurzarbeit vorgesehen
 - diskutierter Zeitraum max. 48 Monate
 - ggf. Reduzierung Lohnlücken für Arbeitnehmer

Konkrete Unterstützungen wurden diskutiert und auf den Weg gebracht. Wir werden Sie hierzu weiter informieren.

10.2 Vorgesehene Maßnahmen Europa

Derzeit werden folgende Maßnahmen diskutiert:

- > „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro
- > Euro-Rettungsschirm ESM als Kreditlinie für Staaten⁵

11 Beratungsförderung Link

Mit dem bestehenden Beratungsprogramm "Förderung unternehmerischen Know-Hows" des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurden schon vor der Corona-Krise Beratungsleistungen gefördert, darunter an

- > Junge Unternehmen, die nicht länger als zwei Jahre am Markt sind (Jungunternehmen),
- > Unternehmen ab dem dritten Jahr nach der Gründung (Bestandsunternehmen),
- > Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden – unabhängig vom Unternehmensalter (Unternehmen in Schwierigkeiten),

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- > Rechtliche Selbständigkeit und Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe,
- > Sitz und Geschäftsbetrieb oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland,
- > Weniger als 250 Personen Beschäftigte,
- > Ein Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro.

Bei Unternehmen in Schwierigkeiten werden Beratungsleistungen bis 3.000 Euro mit einem Fördersatz von 90 % (= 2.700 Euro) gefördert. Aktuell wird darauf hingewiesen, dass diese Förderung auch von Unternehmen beantragt werden kann, die zwar nicht aktuell, aber in naher Zukunft, in Schwierigkeiten kommen werden. Neben der Beratung zur Wiederherstellung der Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit kann eine zusätzliche allgemeine Beratung zur Vertiefung der Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Derzeit ist vorgesehen, die Richtlinien anzupassen und zu vereinfachen.

Gerne stehen wir Ihnen für nähere Auskünfte zur Verfügung.

12 Digitalisierung – Förderung Homeoffice-Arbeitsplätze

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat das Förderprogramm go-digital (Digitalisierte Geschäftsprozesse und IT-Sicherheit) als Reaktion auf die aktuelle Corona-Situation erweitert.

Zusätzlich wird ab sofort die **Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen** im Zuge der Beratungsleistungen mit gefördert. Hierzu zählen der Aufbau sowie das Einrichten der zugehörigen Hardware. Software, die dabei zum Einsatz kommt und über die gängigen Standards hinausgeht, ist ebenfalls förderfähig. Von der Förderung weiterhin ausgeschlossen sind reine Investitionsmaßnahmen in Hard- und Standardsoftware.

Darüber hinaus hat das BMWi die Einschränkung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gelockert, so dass nun in diesem Zusammenhang ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn durchgeführt werden kann. So sollen die begünstigten Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit zeitkritischen, wirtschaftlichen Effekten konfrontiert werden schnell und kostengünstig Maßnahmen ergreifen, um zielgerichtet und sichere Homeoffice-Arbeitsplätze einzurichten.

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks, die

- > weniger als 100 Mitarbeiter haben
- > im Jahr vor dem Vertragsabschluss einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 20 Millionen Euro haben und
- > eine Förderfähigkeit nach der De-minimis-Verordnung besitzt

Das Unternehmen muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben und darf zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen für Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz oder Bilanzsumme nicht überschreiten.

Gefördert werden Beratungsleistungen sowie bspw. auch die Einrichtung von Homeoffice-Plätzen mit einem Fördersatz von 50 Prozent auf eine maximale Beratungsleistung von 33.000 Euro.

13 Empfehlungen für Landwirte

Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft wurden mittlerweile als systemrelevante Infrastruktur anerkannt.

13.1 Zuschüsse oder Darlehen

Außer den Förderprogrammen der Rentenbank sind uns derzeit keine gesonderten Unterstützungsleistungen für die Landwirtschaft im Rahmen der Corona-Krise bekannt. Die Rentenbank bietet die Liquiditätssicherungsdarlehen zu besonders günstigen Konditionen an. Die Darlehen sind mit einem Tilgungsfreijahr und einem einmaligen Förderzuschuss ausgestattet, der aktuell 1,50 % der Darlehenssumme beträgt. <https://www.rentenbank.de/>. Zudem besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Agrar-Bürgschaft <https://www.agrar-buergschaft.de>.

Ausländische Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte können seit 26.03.2020 nur noch aus Polen, Tschechien und der Slowakei einreisen. Empfohlen wird bei Grenzpassage folgendes vorzulegen:

- > Arbeitsvertrag
- > Grenzgänger Karten (bei regelmäßigem Pendeln)
- > Auftragsunterlagen oder
- > andere geeignete Unterlagen die das Arbeitsverhältnis belegen.

13.2 Plattformen für Erntehelfer und Betriebe

Daneben gibt es die Möglichkeit sich einfach, schnell und kostengünstig (102 Euro Jahresbeitrag) Saisonarbeitskräften auf der Internetseite www.Saisonarbeit-in-Deutschland.de vorzustellen⁶.

Der Bundesverband der Maschinenringe e. V. startet gemeinsam mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Online-Plattform www.daslandhilft.de. Daneben gibt es noch die Plattform www.saisonarbeit-in-deutschland.de.

13.3 Hilfen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Gemäß Presseerklärung vom 23.03.2020 wurden folgende Hilfen bzw. Lockerungen beschlossen:

- > **Ausweitung der ‚70-Tage-Regelung‘:** Saisonarbeitskräfte, dürfen bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben.
- > Eine **Arbeitnehmerüberlassung** in der Corona-Krise ist ohne Erlaubnis möglich und steht dem streng auszulegenden Kriterium „nur gelegentlich“ nicht entgegen.
- > **Erleichterung für Nebentätigkeiten.**
 - Anreiz für Saisonarbeitskräfte. Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
 - Hinzuverdienstgrenze bei Vorrüheständler wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben.
- > **Arbeitszeitflexibilisierung:** Hier sind derzeit Erleichterungen vorgesehen, aber noch nicht umgesetzt.
- > **Kündigungsschutz:** Landwirten, die aufgrund der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Pacht zu bedienen, **darf bis zum 30. Juni nicht einseitig gekündigt werden.**
- > **Erleichterung bei Vollzug der Fahrerlaubnis** - Verordnung bei Mangel an Berufskraftfahrern

Im Detail verweisen wir auf die jeweiligen Presseerklärungen.

⁶ Empfehlung vom 19.03.2020 des Gesamtverband der Deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V.

14 Empfehlungen für Arbeitgeber

Die bayerische Staatsregierung hat seit 21.03.2020 0:00 Ausgangsbeschränkungen erlassen. Die berufliche Tätigkeit ist bspw. von der Ausgangsbeschränkung grundsätzlich ausgenommen. Eine Bescheinigung bei Kontrollen wird derzeit aussagegemäß nicht gefordert. Unabhängig davon empfehlen wir Ihnen, Ihren Mitarbeiter eine entsprechende Bescheinigung auszufertigen. Wir stellen Ihnen hiermit eine Vorlage für eine Arbeitgeberbescheinigung zur Verfügung, die Ihre Mitarbeiter einsetzen können, falls es zu Rückfragen kommen sollte. Bitte beachten Sie, dass eine entsprechende gefestigte Begründung (Stichwort: systemrelevante Unternehmen) auf dieser dokumentiert werden muss. <https://de.ecovis.com/corona/arbeitgeberbescheinigung-fuer-den-fall-einer-ausgangssperre/>

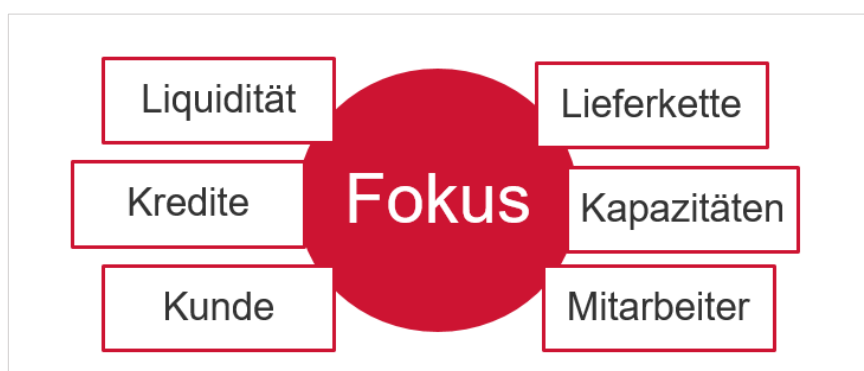
14.1 Entschädigungsanspruch bei Schul- und Kindertageseinrichtungen

Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen vorübergehend geschlossen und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, besteht ein Entschädigungsanspruch nach IfSG. Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann. Erleiden sie dadurch einen Verdienstaufschlag, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstaufschlags für maximal sechs Wochen. Anspruchsberechtigte haben gegenüber der zuständigen Behörde, auf Verlangen des Arbeitgebers auch diesem gegenüber, darzulegen, dass sie in diesem Zeitraum keine zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherstellen können. Ein Anspruch besteht nicht, soweit eine Schließung ohnehin wegen der Schulferien erfolgen würde. Die Regelung soll am 30. März 2020 in Kraft treten und zum 01.01.2021 außer Kraft treten. [Link](#): Nähere Informationen zur Antragstellung folgen.

15 Empfehlungen für Unternehmer

Das Wichtigste ist, dass jetzt weiterhin planvolles Handeln gewährleistet ist. Dabei müssen sowohl das kurzfristige Überleben, aber auch die mittelfristige Entwicklung im Auge behalten werden. Beides besitzt höchste Priorität.

Folgende Punkte sollten geprüft werden und daraus ein Grobkonzept abgeleitet werden:



Machen Sie sich auch Gedanken darüber welche Situation entsteht, wenn Ihr Unternehmen bspw. einen Umsatzrückgang von 25 %, 50 % oder 75 % in den nächsten drei Monaten verzeichnen muss.

Überlegen Sie auch was persönlich und betrieblich passiert, wenn

Szenario 1: ab Mai 2020 sich das öffentliche und private Leben wieder normalisiert,

Szenario 2: wir eine lange Krise haben und sich die Einschränkungen bis Herbst erstrecken.

Szenario 3: wir eine Krise über Jahre hinweg erleben.

Versuchen Sie frühzeitig Maßnahmen für die verschiedenen Fallkonstellationen zu treffen, um vorbereitet zu sein. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

16 Ihre Ansprechpartner der Unternehmensberatung

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung oder Beantragung der vorgenannten Maßnahmen. Kontaktieren Sie hierzu gerne unsere Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Unternehmensberatung.

Unsere Experten in Bayern

- > Rainer Priglmeier, Telefon: 08731/7596-70, rainer.priglmeier@ecovis.com
- > Andreas Bachmeier, Telefon: 08731/7596-71, andreas.bachmeier@ecovis.com
- > Alexander Waschinger, Telefon: 08731/7596-76, alexander.waschinger@ecovis.com
- > Erich Daxberger, Telefon: 08731/7596-73, erich.daxberger@ecovis.com
- > Andreas Steinberger, Telefon: 08731/7596-72, andreas.steinberger@ecovis.com
- > Dr. Holger Fischer, Telefon: 0911/20685-56, holger.fischer@ecovis.com

Unsere Experten für Sachsen und Thüringen

- > Sabine Winter, Telefon: 03763/418822-1, sabine.winter@ecovis.com
- > Steffen Wartenberg, Telefon: 0351/26315-17, steffen.wartenberg@ecovis.com

Bei Frage zur Digitalisierung, wie bspw. der Förderung von Homeoffice

- > Tobias Schmitz, Telefon: 09112068557, tobias.schmitz@ecovis.com
- > Markus Bergmaier, Telefon: 08731/7596-96, markus.bergmaier@ecovis.com


Sofern wir Sie über aktuelle Neuerungen auf den laufenden halten dürfen, schreiben Sie uns eine kurze Email an eub@ecovis.com. Sie erhalten dann Neuerungen über unseren Newsletter.

17 Anlagen

17.1 EUB Corona Checkliste

Diese Checkliste finden Sie als PDF zum Download im Intranet und auf ecovis.com.
(hier [Link](#)).

Die Ecovis Unternehmensberater informieren:




Corona-Checkliste

Was können Unternehmen jetzt tun?
Überblick verschaffen & Potenziale aufdecken & Risiken minimieren

Der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater e.V. (BDU) hat eine Checkliste für ein Grobkonzept erarbeitet. Das Wichtigste ist, dass jetzt weiterhin planvolles Handeln gewährleistet ist. Dabei müssen sowohl das kurzfristige Überleben, aber auch die mittelfristige Entwicklung im Auge behalten werden. Beides besitzt höchste Priorität.

Prüfen Sie die folgenden Punkte und erstellen Sie daraus ein Grobkonzept.	
Fokus Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ehrliche Liquiditätsplanung <input type="checkbox"/> Alle nicht notwendigen Ausgaben streichen <input type="checkbox"/> Investitionen verschieben <input type="checkbox"/> Mit Lieferanten über längere Zahlungsziele verhandeln <input type="checkbox"/> Lager abbauen <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsbeiträge und Steuern stunden
Fokus Kredite	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Über die Hausbank (siehe auch Ecovis-Checkliste Wirtschaftsförderung) <input type="checkbox"/> Factoring <input type="checkbox"/> Über staatliche Hilfen aus dem Corona-Fonds <input type="checkbox"/> Auf Basis eines Grobkonzepts, dass Bedarf und Refinanzierung zeigt
Fokus Kunde	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Kunden aktiv ansprechen <input type="checkbox"/> Offene Kommunikation mit Kunden über die Situation <input type="checkbox"/> Auftragsgröße, Liefertermine und Konditionen nachverhandeln <input type="checkbox"/> Prüfen, ob Produkte und Dienstleistungen an die Situation angepasst werden können (z.B. Online-Seminare)
Fokus Lieferkette	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Alternative Lieferanten suchen <input type="checkbox"/> Schulung des Einkaufs <input type="checkbox"/> Auftragsgrößen, Liefertermine und Konditionen mit Lieferanten nachverhandeln
Fokus Kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schichten reduzieren <input type="checkbox"/> Einführung der 2- oder 3-Tageweche <input type="checkbox"/> Abschalten von Fertigungslinien
Fokus Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Homeoffice nutzen, wo möglich <input type="checkbox"/> Bildung von Teams, die unabhängig voneinander arbeiten und sich vertreten können <input type="checkbox"/> Bauliche Trennung von Arbeitsbereichen am Firmenstandort, z.B. von Produktion und Verwaltung <input type="checkbox"/> Regelung der Arbeitszeitkonten überarbeiten <input type="checkbox"/> (unbezahlter) Urlaub <input type="checkbox"/> Überstunden-Abbau <input type="checkbox"/> Kurzarbeit

Sie haben Fragen? Wir unterstützen Sie gern:
www.ecovis.com/unternehmensberater



17.2 Antrag Liquiditätshilfe Bayern (Adressen)

<p>Gebiet München Landeshauptstadt München Referat für Arbeit und Wirtschaft Herzog-Wilhelm-Straße 15 80331 München Tel: 089 233-22070 E-Mail: wirtschaft-corona@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/arbeitsundwirtschaft</p>	<p>Gebiet Oberbayern Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Telefon: 089 2176-0 E-Mail: soforthilfe_corona@reg-ob.bayern.de Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de</p>
<p>Gebiet Niederbayern Regierung von Niederbayern Regierungsplatz 540 84028 Landshut Tel: 0871 808-2022 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-nb.bayern.de Internet: www.regierung.niederbayern.bayern.de</p>	<p>Gebiet Oberpfalz Regierung der Oberpfalz Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel: 0941 5680-1141 E-Mail: Corona-Soforthilfe-fuer-Unternehmen@reg-opf.bayern.de Internet: www.regierung.oberpfalz.bayern.de</p>
<p>Gebiet Oberfranken Regierung von Oberfranken Ludwigstraße 20 95444 Bayreuth Tel: 0921 604-0 E-Mail: sachgebiet20@reg-ofr.bayern.de Internet: www.regierung.oberfranken.bayern.de</p>	<p>Gebiet Mittelfranken Regierung von Mittelfranken Promenade 27 91522 Ansbach Tel: 0981 53-1320 E-Mail: soforthilfe.corona@reg-mfr.bayern.de Internet: www.regierung.mittelfranken.bayern.de</p>
<p>Gebiet Unterfranken Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg Telefon: 0931 380-1273 E-Mail: soforthilfecorona@reg-ufr.bayern.de Internet: www.regierung.unterfranken.bayern.de</p>	<p>Gebiet Schwaben Regierung von Schwaben Fronhof 10 86152 Augsburg Telefon: 0821 327-2428 E-Mail: soforthilfe-corona@reg-schw.bayern.de Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de</p>